



KEINE ALKOHOLVERBOTE IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Beschlossen durch: I. Bundeskongress, Graz

Beschlossen am: 05. Juli 2009

Es soll keiner Stadtverwaltung gestattet sein, im öffentlichen Raum ein Alkoholverbot zu verhängen.

Durch das Verbot des Genusses von alkoholischen Getränken an distinkten Orten, wie etwa Parks, bestimmten Straßen oder in öffentlichen Gebäuden wird der/die Bürger:in in seiner/ihrer Freiheit eingeschränkt. So werden ihm etwa Räume für den gesellschaftlichen Austausch mit Mitbürger:innen genommen. Sollte durch den Alkoholgenuss einer Person die Freiheit eines Dritten eingeschränkt, oder das Eigentum Dritter oder der öffentlichen Hand beschädigt werden, so ist für die Abhandlung dieser Sache der aktuelle Gesetzestext heranzuziehen.